



ANWALT FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG
DR. HANSJÖRG HOFER

An das
Amt der burgenländischen Landesregierung
Europaplatz 1
7000 Eisenstadt

per E-Mail: post.vdl@bgld.gv.at

Wien, 20. August 2021

Betrifft: GZ VDL/L.L376-10000-5-2021 – Entwurf eines burgenländischen Landesgesetzes, mit dem das Burgenländische Kinder- und Jugendhilfegesetz geändert wird; Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Behindertenanwaltschaft nimmt zu gegenständlichem Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

I. Präambel

Der Behindertenanwalt ist zuständig für die Beratung und Unterstützung von Personen, die sich im Sinne des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes oder des Behinderteneinstellungsgesetzes diskriminiert fühlen.

Darüber hinaus führt der Behindertenanwalt im Rahmen des § 13c Bundesbehindertengesetz Untersuchungen durch und gibt Empfehlungen und Berichte zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen ab.

II. Zum Recht von Menschen mit Behinderungen auf eine selbstbestimmte Familienplanung

Allgemein hat sich Österreich durch die Ratifizierung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) 2008 dazu verpflichtet, die



ANWALT FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG
DR. HANSJÖRG HOFER

gesellschaftliche Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen voranzutreiben, um ihnen eine volle und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft zu ermöglichen (siehe Art. 3 lit. c UN-BRK).

In Ausführung dessen, verpflichtet Art. 23 UN-BRK die Vertragsstaaten einschließlich ihrer Teilstaaten dazu, das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Familie und eine selbstbestimmte Familienplanung zu achten und jegliche Diskriminierung in diesem Bereich effektiv zu vermeiden und zu unterbinden.

III. Empfehlungen des Behindertenanwaltes

Zu § 23 Abs. 2 Kinder- und Jugendhilfegesetz:

Vor diesem Hintergrund und im Sinne der umfassenden gesamtgesellschaftlichen Inklusion von Menschen mit Behinderungen, ist es aus Sicht der Behindertenanwaltschaft unabdingbar, dass das Erfordernis der körperlichen und geistigen Gesundheit, wie es in § 23 Abs. 2 formuliert ist, ebenso wie das übergeordnete Ziel des Kindeswohls, nicht auf eine Art und Weise interpretiert und implementiert werden, die Menschen mit Behinderungen pauschal, lediglich aufgrund ihrer Behinderung von einer Eignung als Pflegeeltern ausschließt. Vielmehr sollten etwaige Probleme, die sich behinderungsbedingt ergeben, erforderlichenfalls und primär durch die Zurverfügungstellung adäquater Unterstützung im Rahmen der persönlichen Assistenz, wie sie in Artt. 4 lit. h, 16, 19 lit. b UN-BRK vorgesehen ist, adressiert werden.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Hansjörg Hofer